

Anlass	9. Sitzung der Delegiertenversammlung
Datum	21.05.2025
Beratungsgegenstand	Die Zusatzweiterbildung Naturheilkunde soll als qualitativ hochwertige Zusatzweiterbildung (Kategorie C2 bzw. modifizierte Kategorie C3) in der Musterweiterbildungsordnung ((M)WBO) erhalten bleiben.
Rechtliche Grundlage	Berliner Heilberufekammergesetz, Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin
Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich	Nein

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die Delegiertenversammlung der ÄKB bittet die Abgeordneten der ÄKB für die Ärztekammer Berlin den nachfolgenden Antrag beim 129. DÄT einzubringen: Die Zusatzweiterbildung Naturheilkunde soll als qualitativ hochwertige Zusatzweiterbildung (Kategorie C2 bzw. modifizierte Kategorie C3) in der Musterweiterbildungsordnung ((M)WBO) erhalten bleiben.

Begründung:

Der 129. Deutsche Ärztetag hat die Weiterentwicklung der (Muster-) Weiterbildungsordnung 2018 mit der Einführung der Kategorien C1-C3 für die Zusatzweiterbildungen beschlossen. Die bisherige ZB Naturheilkunde der Muster-WBO und der Berliner WBO muss in diese Systematik eingruppiert werden. Das Angebot der naturheilkundlichen ärztlichen Therapie beruht in Deutschland sowohl auf einer stationären als auch auf einer sehr breiten ambulanten Versorgung. Die Inanspruchnahme von Naturheilverfahren in Deutschland ist hoch, eine sehr gute Ausbildungsqualität gefordert. Der Arbeitskreis Weiterbildung Naturheilverfahren (Vertreter*innen der Anbieter der Weiterbildung, wie z.B. die Berliner Ärztegesellschaft für Naturheilverfahren (Physiotherapie) Berlin Brandenburg e.V., des Kneipp-Ärzte-Bundes e.V., des Zentralverbandes der Ärzte für Naturheilverfahren und Regulationsmedizin e.V. (ZAEN), und des Lehrstuhls für Naturheilverfahren und Integrative Medizin am Klinikum EssenMitte) hat unter Federführung der Hufelandgesellschaft gegenüber der Bundesärztekammer einer Abstufung der Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren mehrfach deutlich widersprochen (von einer auch hauptberuflich möglichen, die ganze Arbeitszeit einnehmenden Weiterbildung zu einer ausschließlich curricularen Weiterbildung und ohne einem Weiterbildungsbefugten und möglicherweise sogar ohne Prüfung an der Ärztekammer) und fordert die Einstufung in Kategorie „C2“ oder zu-mindest die Modifizierung der „C3“ um den Verbleib der Prüfung an der Ärztekammer und die Weiterbildung unter der Ägide eines/einer Weiterbildungsbeauftragten. Diese Haltung wird von allen Ärztinnen und Ärzten der LIMed mitgetragen. Eine Abstufung in die Kategorie „C3“ wie ursprünglich vorgesehen, eliminiert diese Zusatzbezeichnung aus dem Befugnis- und Prüfungsbereich der Ärztekammer und wertet sie hinsichtlich ihres Qualitätsniveaus massiv ab. Die Abflachung des gesamten medizinischen Know-hows in diesen Bereichen ist vorherzusehen.

Die DV möge daher den eingebrachten Antrag unterstützen.

Dr. Otto Ziehaus

Prof. Dr. Christof Müller-Busch

Prof. Dr. Wulf Pankow

Dr. Matthias Blöchle

Julian Velkeen

Berlin, den 21. Mai 2025

Herr PD Dr. Peter Bobbert
Präsident der Ärztekammer Berlin

Herr Dr. Matthias Blöchle
Vizepräsident der Ärztekammer Berlin